

Bedingungen für die Benutzung von Handschriften (einschl. Nachlässen), Inkunabeln und Rara

1. Handschriften, Inkunabeln und sonstige Objekte (hier „Rara“ genannt), die im Sondermagazin der Universitätsbibliothek aufbewahrt werden, dürfen nur im Sonderlesesaal benutzt und nicht von dort entfernt werden.
2. Für die Benutzung ist die Anmeldung auf dem Formular „Antrag auf Benutzung von Archivalien, Handschriften, Inkunabeln und Rara“ unter Angabe des Benutzungszwecks und Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses oder des Leseausweises der Universitätsbibliothek, bei Studierenden auch mit einer schriftlichen Referenz (Empfehlung) des betreuenden Hochschullehrers, erforderlich.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer trägt sich bei jedem Besuch des Sonderlesesaals in das Besucherbuch ein.
4. Bestimmte Objekte unterliegen aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen Benutzungsbeschränkungen.
5. Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Alle gebundenen Handschriften dürfen nur auf im Sonderlesesaal verfügbaren Buchwiegen benutzt werden. Zum Schutz der Blätter bzw. Seiten sind Baumwollhandschuhe zu tragen, die leihweise bei der Aufsicht erhältlich sind.
 - b) Der Gebrauch von Tinten- und Kugelschreibern ist untersagt. Bleistifte sind leihweise bei der Aufsicht erhältlich.
 - c) Das Schreiben in und auf den Objekten, das Berühren des Buchschmucks und des Schriftraums, die Anfertigung von Pausen und Durchzeichnungen, das gewaltsame Aufbiegen von engen Bänden und das Einlegen von beschriebenen Zetteln und anderen Gegenständen sind untersagt.
 - d) Die vorgefundene Ordnung von Einzelblättern darf nicht verändert werden, auch wenn sie unrichtig sein sollte. Hinweise werden von der Aufsicht gern entgegengenommen.
 - e) Aufgeschlagene Objekte dürfen nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt werden. Erforderlichenfalls kann die Aufsicht Sonnenblenden herunterlassen.
 - f) Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Schließung des Sonderlesesaals sind die Objekte vollständig und unversehrt bei der Aufsicht zurückzugeben. In Gegenwart der Benutzerin oder des Benutzers kann eine Überprüfung der Objekte auf Vollständigkeit und Unversehrtheit erfolgen.
6. Die Entscheidung, ob und wie Handschriften, Inkunabeln oder Rara reproduziert werden, liegt im Ermessen der Bibliothek. Reproduktionen können ggf. auf dem dafür vorgesehenen Formular bestellt werden. Fotokopien werden in der Regel nicht angefertigt.
7. Die Benutzerin oder der Benutzer wird nachdrücklich gebeten, jede beabsichtigte Veröffentlichung (Edition) oder bildliche Wiedergabe von oder aus Handschriften, Inkunabeln und Rara vorher schriftlich mitzuteilen. Für die Wahrung aller an einzelnen Objekten etwa bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte trägt die Benutzerin oder der Benutzer selbst die Verantwortung. Die veröffentlichten bzw. wiedergegebenen Objekte oder Stellen aus diesen Objekten sind mit der Angabe „Universitätsbibliothek Gießen“ und der vollständigen Signatur zu zitieren.

8. Die Bibliothek erwartet im Interesse der laufenden Dokumentation und der Information für weitere Benutzerinnen und Benutzer die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von allen Veröffentlichungen über ihre Handschriften, Inkunabeln und Rara. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um genaue Informationen (bibliographische Angaben) zur Veröffentlichung dringend gebeten.

Gießen, den 25. Februar 2010

Leitender Direktor der Universitätsbibliothek

Dr. Peter Reuter